

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsidentin Nordrhein-Westfalen Frau Carina Gödecke MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf



Johannes Remmel MdL 14. 09.2012

Seite 1 von 2

Aktenzeichen IV-8 bei Antwort bitte angeben

RDin Beckmann

Telefon: 0211 4566-286
Telefax: 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

330- fach

Funktionsprüfung privater Abwasseranlagen - § 61a Landeswassergesetz

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, Richel Gorna

mit Bericht vom 09.07.2012 (Landtagsvorlage 16/43) hatte ich Ihnen das Gutachten von Herrn Professor Dr. Dr. Durner zur Verfassungskonformität des § 61a Landeswassergesetz (LWG) übermittelt.

Hieran anknüpfend möchte ich Ihnen nunmehr auch die Einschätzung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Herrn Peter Altmeier MdB, zu dieser Fragestellung übersenden.

Mit seinem Schreiben vom 21.08.2012 (Anlage 1) schließt er sich uneingeschränkt der Auffassung der nordrhein-westfälischen Landesregierung und von Herrn Professor Durner an, wonach § 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) keine Sperrwirkung für die Länder entfaltet und die nordrhein-westfälische Regelung des § 61a LWG sich im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelung hält. Damit ist die landesrechtliche Vorschrift verfassungskonform.

Darüber hinaus verneint der Bundesminister die hiesige Frage danach, ob die Bundesregierung beabsichtigt, eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf Telefon 0211 4566-0 Telefax 0211 4566-388 Infoservice 0211 4566-666 poststelle@mkulnv.nrw.de www.umwelt.nrw.de

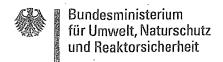
Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien U78 und U79 Haltestelle Kennedydamm oder Buslinie 721 (Flughafen) und 722 (Messe) Haltestelle Frankenplatz



Ich bitte um Weiterleitung des Briefes von Herrn Bundesminister Peter Altmeier MdB und meiner entsprechenden Anfrage (Anlage 2) an die Seite 2 von 2 Mitglieder des Landtages.

Mit freundlichen Grüßen

ghannes Remmel



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

An den Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Herrn Johannes Remmel MdL 40190 Düsseldorf Peter Altmaier

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2000

FAX +49 3018 305-2046

maileingang@bmu.bund.de www.bmu.de

Berlin, 2 1 Aug. 2012

Sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Juli 2012 zur Verfassungsmäßigkeit landeswassergesetzlicher Vorschriften und die Übersendung der beiden zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen kommenden Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen einerseits sowie des von Ihrem Haus in Auftrag gegebenen Gutachtens von Herrn Professor Durner von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, Direktor des Instituts der Wasser- und Entsorgungswirtschaft andererseits.

Das Gutachten des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen ist in meinem Hause seit längerer Zeit bekannt. Das Ergebnis dieses Gutachtens, das eine Sperrwirkung des Bundesrechts durch § 61 Wasserhaushaltsgesetz für landesrechtliche Regelungen im Bereich der Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (insbesondere von privaten Kanälen) bejaht, wurde hier mit Erstaunen zur Kenntnis genommen.





Seite 2

Dieses Gutachten gelangt nicht nur zu einer für die meisten Experten des Wasserrechts nicht nachvollziehbaren Interpretation des § 61 WHG, es setzt sich über die Begründung des Bundesgesetzgebers zu § 23 Abs. 1 WHG hinweg und enthält zudem eine nicht nur nach meiner Auffassung schon im Ansatz verfehlte verfassungsrechtliche Argumentation. Besonders gravierend ist allerdings, dass das Gutachten den durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 auf Bitten der Länder in das WHG aufgenommenen § 23 Absatz 3 WHG offensichtlich übersehen hat. Diese Vorschrift stellt ausdrücklich klar, dass solange und soweit die Bundesregierung unter anderem von ihrer Rechtsverordnungsermächtigung in § 61 Abs. 3 WHG keinen Gebrauch gemacht hat, die Landesregierungen entsprechende Verordnungen erlassen können. Nach zutreffender Auffassung von Prof. Durner können solche Regelungen erst recht vom Landesparlament als Gesetz erlassen werden

Prof. Durner stellt in seinem Gutachten in überzeugender Weise dar, dass § 61 WHG keine Sperrwirkung für die Länder entfaltet und dass die nordrhein-westfälische Regelung des § 61a LWG NW sich im Rahmen der bundesrechtlichen Regelung hält. Auch seine verfassungsrechtliche Argumentation ist überzeugend.

Im Übrigen läge eine – vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtages behauptete – grundsätzliche Sperrwirkung des Wasserhaushaltsgesetzes weder im Interesse des Bundes noch der Länder. Das WHG enthält an vielen Stellen Öffnungsklauseln und – trotz der seit 2006 gegebenen konkurrierenden Bundesgesetzgebung im Wasserrecht – eine Reihe nicht abschließender Regelungen, die der Konkretisierung bedürfen. Insoweit kann bis zum Inkrafttreten entsprechender Bundesverordnungen – insbesondere zur Vermeidung





Seite 3

von Regelungslücken – durchaus ein Interesse an konkreten Regelungen auf Landesebene bestehen.

Auch im Hinblick auf die in den Gutachten angesprochene Ermächtigung der Bundesregierung nach § 61 Abs. 3 WHG zum Erlass von Regelungen zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen wird derzeit vom Bund und von der Mehrheit der Länder kein Bedürfnis nach einer Rechtsverordnung des Bundes gesehen. Viele Länder haben sich ausdrücklich gegen solche Regelungen des Bundes ausgesprochen. Daher muss ich Ihre Frage, ob der Bund eine entsprechende Verordnung erlassen wird, für die absehbare Zeit mit "Nein" beantworten.

Mit freundlichen Grüßen





Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Herrn Bundesminister Peter Altmaier

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 11055 Berlin Johannes Remmel MdL い。Juli 2012 Seite 1 von 3

Aktenzeichen IV-8 - 673/4/4-37475 bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-672
Telefax: 0211 4566-946
hermann.spillecke@mkulnv.nrw

.de

Verfassungsmäßigkeit landeswassergesetzlicher Vorschriften

Lieber Herr Altmaier,

mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 hat der Bund auf Grund der geänderten Verfassungslage ein neues Wasserhaushaltsgesetz erlassen. Als Folge der Neuregelung des WHG haben die Länder ihre Landeswassergesetze zu novellieren. Dies ist bislang nur in den wenigsten Bundesländern geschehen.

Im Rahmen der Vorbereitung der Landesgesetzgebung, aber auch beim Vollzug bestehenden Landesrechtes stellt sich bei einigen Regelungsbereichen die grundsätzliche Frage, ob der Bund mit dem Wasserhaushausgesetz abschließend den jeweils in Frage stehenden Regelungsbereich regeln wollte oder nicht.

Konkret betrifft dies eine Regelung des nordrhein-westfälischen Wassergesetzes und zwar § 61a LWG NRW, nach der der Betreiber privater Abwasseranlagen eine Funktionsprüfung seiner Abwasserleitungen durchführen lassen muss. So legt § 61a LWG u. a. fest,

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Schwannstr 3

- dass über die Prüfung eine Bescheinigung zu fertigen ist und diese auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen ist,
- welche Fristen für die erstmalige Prüfung und die Wiederholungsprüfung maßgeblich sind,

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf Telefon 0211 4566-0 Telefax 0211 4566-388 Infoservice 0211 4566-666 poststelle@mkulnv.nrw.de www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linien U78 und U79 Haltestelle Kennedydamm oder Buslinie 721 (Flughafen) und 722 (Messe) Haltestelle Frankenplatz



dass für Wasserschutzgebiete kürzere Fristen von der Gemeinde festzulegen sind und die Gemeinde verpflichtet ist, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Funktionsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

Seite 2 von 3

Diese Regelung ist Gegenstand von politischen Diskussionen in NRW aber auch in anderen Bundesländern. In diesem Zusammenhang hat der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags NRW am 03.02.2012 das beiliegende Rechtsgutachten zur Verfassungskonformität des § 61a LWG erstellt (Anlage 1). Das Gutachten gelangt zu dem Ergebnis, dass § 61a LWG aus verschiedenen Gründen nicht verfassungskonform und damit nichtig sei. Im Wesentlichen wird dies mit der durch das neue Wasserhaushaltsgesetz ausgelösten Sperrwirkung begründet.

Nach hiesiger Einschätzung überzeugt das Gutachten des Parlamentarischen Dienstes nicht. Im Hinblick auf eine anstehende Novellierung des Landeswassergesetzes hat mein Haus daher Herr Prof. Durner von der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn gebeten, die Aussagen in dem Gutachten zu prüfen und eine eigenständige verfassungsrechtliche Bewertung vorzunehmen.

Das ebenfalls beiliegende Gutachten von Herrn Prof. Durner (Anlage 2) kommt zu einem gegenteiligen Ergebnis.

Aus hiesiger Sicht sind die vorgenommenen Prüfungen und Bewertungen von Herrn Prof. Durner richtig abgeleitet; das Ergebnis des Gutachtens entspricht den eigenen Bewertungen. Es zeigt zugleich deutlich die Schwächen des Gutachtens des Parlamentarischen Dienstes auf.

Im Hinblick auf anstehende Landesgesetzgebung, darf ich Sie bitten, mir möglichst kurzfristig eine Einschätzung Ihres Haus zu dieser Thematik zukommen zulassen.

Unabhängig von den kompetenzrechtlichen Fragestellungen ist im Rahmen der politischen Diskussion auch immer wieder die Forderung nach einer bundesrechtlichen Regelung zur Funktionsprüfung privater Abwasserkanäle aufgestellt worden. Ich wäre Ihnen daher ebenfalls für



eine Mitteilung zu Frage dankbar, ob Ihr Haus auf der Grundlage der vorhandenen bundesrechtlichen Ermächtigungen im neuen WHG beabsichtigt, eine entsprechende Verordnung zu erlassen und – für den Fall einer Bejahung dieser Frage - wann mit einer entsprechenden Verordnung zu rechnen ist.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Größen

Johannes Remmel